
S 35 R 708/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Arbeitsentgelt - Glaubhaftmachung des Zuflusses und der Höhe von Jahresendprämien - Zeugenaussagen - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 35 R 708/18 ZV
Datum	07.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen
Datum

L 7 R 62/20 ZV
04.06.2020

3. Instanz

Datum

-

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Januar 2020 abgeÄndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 28. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 2015, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des RechtmÄÄigkeitsfeststellungs- und Aufhebungsbescheides vom 24. Februar 2011 dahingehend abzuÄndern, dass fÄ¼r die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte der KlÄgerin wegen zu berÄcksichtigender JahresendprÄmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: FÄ¼r das Jahr: 1978 171,61 Mark 1979 165,17 Mark 1980 220,57 Mark 1981 239,45 Mark 1982 225,26 Mark 1983 241,63 Mark Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet der KlÄgerin deren notwendige auÄergerichtliche Kosten zu vier FÄ¼nfteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä im Rahmen eines ÄberprÄfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch Ä Äber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte der KlÄgerin fÄ¼r Zeiten der ZugeÄrigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄmien festzustellen.

Der 1951 geborenen KlÄgerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Fachschulstudiums in der Fachrichtung Technologie der Bauelementeproduktion an der Ingenieurschule fÄ¼r Baustofftechnologie Z Ä in der Zeit von September 1970 bis Juli 1973, mit Urkunde vom 26. Juli 1973 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fÄ¼hren. Sie war vom 1. September 1973 bis 31. Januar 1976 als Technologin im volkseigenen Betrieb (VEB) Baustoffe Y Ä und vom 1. Februar 1976 bis 30. Juni 1990 (sowie darÄber hinaus) als Technologin im VEB Betonwerke A Ä beschÄftigt. Sie war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄ¼hrungsgesetz (AAÄG) einbezogen.

Am 29. MÄrz 2000 beantragte die KlÄgerin die ÄberfÄ¼hrung von

Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens eine Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH und der Betonwerke A â€¦ GmbH vom 23. Mai 2002 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1. Februar 1976 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 6. Juni 2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 1. September 1973 bis 14. Mai 1975 sowie vom 1. September 1975 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ„G) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH und der Betonwerke A â€¦ GmbH vom 23. Mai 2002, fest.

Mit Ã„berprÃ¼fungsantrag vom 20. Dezember 2007 (Eingang bei der Beklagten am 27. Dezember 2007) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. September 2009 ab. Auf den hiergegen am 20. Oktober 2009 erhobenen Widerspruch stellte die Beklagte mit Bescheid vom 3. November 2009 fest, dass â€” Â§ 1 AAÃ„G im Fall der KlÃ¤gerin nicht anwendbar sei, â€” der Bescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Bescheides vom 28. September 2009 insgesamt rechtswidrig sei, aber nicht zurÃ¼ckgenommen werden kÃ¶nne, â€” weitere Entgelte daher nicht feststellungsfÃ¤hig seien. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, die KlÃ¤gerin sei nicht Inhaberin einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft, da am 30. Juni 1990 die betriebliche Voraussetzung nicht vorgelegen habe. Der VEB Betonwerke A â€¦ sei an diesem Stichtag nur noch eine "leere HÃ¼lle" gewesen.

Mit Ã„berprÃ¼fungsantrag vom 17. November 2010 begehrte die KlÃ¤gerin die Aufhebung des Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheides vom 3. November 2009. Mit Bescheid vom 24. Februar 2011 hob die Beklagte den Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid vom 3. November 2009 auf und stellte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃ„G im Fall der KlÃ¤gerin sowie die RechtmÃ¤Ãigkeit des Feststellungsbescheides vom 6. Juni 2002 fest.

Mit Ã„berprÃ¼fungsantrag vom 11. Mai 2011 (Eingang bei der Beklagten am 13. Mai 2011) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von TreueprÃ¤mien, Funktionszulagen und Leistungszulagen bei den festgestellten Arbeitsentgelten. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Februar 2012 ab. Den hiergegen am 29. Februar 2012 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit Ã„berprÃ¼fungsantrag vom 20. Oktober 2014 (Eingang bei der Beklagten am 24. Oktober 2014) begehrte die KlÃ¤gerin die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung legte sie eine schriftliche ZeugenerklÃ¤rung von C â€¦ vor. Der Zeuge gab an, dass im VEB Betonwerke A â€¦ zu DDR-Zeiten jedes Jahr JahresendprÃ¤mien fÃ¼r alle Mitarbeiter gezahlt wurden, die am Verdienst orientiert waren, und auch die KlÃ¤gerin jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien ausgezahlt erhielt.

Den Überprüfungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. Oktober 2014 ab. Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 3. November 2014 (Eingang bei der Beklagten am 7. November 2014) Widerspruch und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendprämien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 2015 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärung enthielte keine konkreten Angaben zur Klägerin und sei daher nicht ausreichend. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 5. Februar 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1978 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte.

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage gemäß nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 und Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 11. Mai 2018 gemäß mit Gerichtsbescheid vom 7. Januar 2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe die Klägerin weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge sie nicht. Auch der Zeuge habe zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Gegen das am 9. Januar 2020 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 29. Januar 2020 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) glaubhaft gemacht worden.

Die Klägerin beantragt gemäß sinngemäß und sachdienlich gefasst gemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Januar 2020 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheides vom 28. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 2015, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Rechtmäßigkeitsfeststellungs- und Aufhebungsbescheides vom 24. Februar 2011 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen von der Klägerin beigezogen und eine schriftliche Auskunft des Zeugen C vom 30. März 2020 eingeholt.

Mit Schriftsätzen vom 9. April 2020 (Klägerin) und vom 9. April 2020 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung der Klägerin ist teilweise begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn die Klägerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihr in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Bescheides vom 24. Februar 2011 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt die Klägerin ausdrücklich und ausweislich ihres Berufungsbegründungsschriftsatzes vom 3. März 2020 nicht (mehr); insoweit ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskräftig geworden ([§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Rechtmäßigkeitsfeststellungs- und Aufhebungsbescheides vom 24. Februar 2011 das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7. Januar 2020 (teilweise) abzuändern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Rechtmäßigkeitsfeststellungs- und

Aufhebungsbescheides vom 24. Februar 2011 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit die Klägerin höher, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im übrigen zurückzuweisen.

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 AAOG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Rechtmäßigkeitsfeststellungs- und Aufhebungsbescheides vom 24. Februar 2011 ist teilweise rechtswidrig.

Nach § 8 Abs. 1 AAOG hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 6. Juni 2002 in der Fassung des Rechtmäßigkeitsfeststellungs- und Aufhebungsbescheides vom 24. Februar 2011 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAOG (vgl. § 5 AAOG) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAOG). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 AAOG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. § 5 AAOG) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAOG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) =

JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [â□□ B 5 RS 4/16 R](#) â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃ□G als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃ□G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner BeschÃ¤ftigung "zugeflossen", ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ã¼ber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und Ã¼bererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf JahresendprÃ¤mie, wenn â□□ die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â□□ der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte und â□□ der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war. Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ [B 4 RS 4/06 R](#) â□□ [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â□□ [B 5 RS 4/16 R](#) â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃ¤ger hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt, worden ist.

GemÃ¤Ã [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ã¼berzeugung.

Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des § 6 Abs. 6 ArbZG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu einem Sechstel berücksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat die Klägerin den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an sie gelangten, hat sie zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie von der Klägerin im Klageverfahren noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (für die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an die Klägerin geflossene Prämienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen sie die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie sie selbst ausführte.

Nachweise zu an die Klägerin gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Äbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]), weshalb bereits die Beklagte im Äberprüfungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat.

b) Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an die Klägerin ist aber im vorliegenden Fall (für die Zuflussjahre 1978 bis 1983) glaubhaft gemacht.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das

Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat die Klägerin im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 vorlagen und sie jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Die Klägerin war in den Jahren 1977 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehörige des VEB Betonwerke A (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus ihren Arbeits- und Änderungsverträgen (Bl. 99-112 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in ihren Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 122-157 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem die Klägerin angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der

Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die â€œleere Hälfteâ€œ ist tot â€œ wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen C â€œ sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass die Klägerin und das Arbeitskollektiv, dem sie angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Der Zeuge C â€œ, der als Leiter der Abteilung Technologie der unmittelbare Vorgesetzte der Klägerin im Zeitraum von 1976 bis 1986 im VEB Betonwerke A â€œ war, versicherte in seiner schriftlichen Zeugenauskunft aus dem Jahr 2014 (Bl. 13 der Verwaltungsakte), dass die Klägerin im Zeitraum von 1976 bis 1986 vom Betrieb jährlich â€œ ohne Ausfall â€œ Jahresendprämien ausgezahlt erhalten hat. Auf die schriftliche Nachfrage des Berufungsgerichts vom 26. März 2020 (Bl. 85 der Gerichtsakte) bekundete er mit Schreiben vom 30. März 2020 (Bl. 182 der Gerichtsakte), dass die Klägerin, so wie alle an der Leistung des Betriebes Beteiligten, jährlich jeweils im ersten Quartal des Folgejahres Jahresendprämien in bar ausgezahlt erhielt. Er führte hierzu weitergehend aus: Die Prämienzuführung erfolgte gemäß der Betriebsabrechnung und gemäß des Betriebskollektivvertrages. Die zugeführte Summe wurde prozentual an die Abteilungen des Betriebes auf der Basis des Lohnniveaus verteilt; hinzu kamen individuelle Leistungseinschätzungen durch Vorgesetzte und den gewerkschaftlichen Vertrauensmann. Die danach abgestimmten Auszahlungslisten gingen an die ökonomische Abteilung, die die individuellen Beträge in Umschlagen aufbereitete. Die Auszahlung der Jahresendprämien erfolgte dann durch die jeweiligen Abteilungsleiter gegen Quittung auf der Auszahlliste. Als Abteilungsleiter nahm er die Auszahlung gegenüber der Klägerin jährlich selbst vor. Es existierten im Betrieb Betriebskollektivverträge und Prämienordnungen.

Die jährlichen Plankennziffern wurden sowohl im Betrieb als auch in der konkreten Abteilung, in der die Klägerin tätig war, jeweils erfüllt.

Unzulänglichkeiten der Klägerin, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen C sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass die Klägerin die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 99-112 der Gerichtsakte) wurde das Gehalt der Klägerin infolge ihrer erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhöht. Wiederholt wurden der Klägerin Gehaltszuschläge erteilt.

In der betrieblichen Leistungseinschätzung aus dem Jahr 1978 (Bl. 117 der Gerichtsakte) wird unter anderem ausgeführt, dass die Klägerin die ihr übertragene Aufgaben gewissenhaft, selbstständig und termingetreu löste, ein hohes fachliches Wissen bei der Sanierung von Arbeitsplätzen und bei anderen technologischen Maßnahmen innerhalb der Produktionslinie bewies, als Leiterin verschiedener Neuerervereinbarungen ein hohes Maß an Selbstständigkeit zeigte, gewissenhaft das Brigadetagebuch führte und aktiv in der Kommission für Ingenieurwesen mitarbeitete.

In der betrieblichen Leistungseinschätzung vom 30. November 1979 (Bl. 118 der Gerichtsakte) wird ausgeführt, dass die Klägerin die ihr übertragene Aufgaben gewissenhaft und selbstständig löste, bemüht war, ihre Aufgaben auch termingerecht zu realisieren, in ihrem Verhalten ausgeglichen war, die Meinung ihrer Kollegen respektierte und es verstand, ihre eigene Meinung sachlich zu begründen, kollegiales Verhalten und eine sehr gute Hilfsbereitschaft an den Tag legte und gewissenhaft das Brigadetagebuch führte.

In der betrieblichen Leistungseinschätzung vom 14. März 1986 (Bl. 121 der Gerichtsakte) wird ausgeführt, dass die Klägerin die ihr übertragene Aufgaben gewissenhaft und selbstständig löste, als Technologin ein hohes fachliches Wissen bei der Sanierung von Arbeitsplätzen und bei anderen technologischen Maßnahmen innerhalb der Produktionslinien bewies, aktiv im Rahmen der Neuerertätigkeit mitarbeitete, gewissenhaft das Brigadetagebuch führte und gegenüber ihren Kollektivmitgliedern stets hilfsbereit war und sich als progressive Kraft des sozialistischen Kollektivs darstellte.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise der Klägerin weiterhin durch die ihr vom Betrieb mit Urkunde vom 1. Mai 1985 (Bl. 119 der Gerichtsakte) verliehene Auszeichnung als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels 'Aktivist der sozialistischen Arbeit'", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die

Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht f  r ihre vorbildliche Arbeit auch die ihr vom Betrieb in den Jahren 1974 bis 1987 (Bl. 139 R  ckseite der Gerichtsakte) verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines "Kollektivs der sozialistischen Arbeit". Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch der Kl  gerin, gew  rdigt (vgl. dazu:    1 der "Ordnung   ber die Verleihung und Best  tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels     Kollektiv der sozialistischen Arbeit    ", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen   ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Zudem erhielt die Kl  gerin      in Anerkennung f  r ihre hervorragende Gewerkschaftsarbeit mit Urkunde vom 20. Juni 1985 (Bl. 120 der Gerichtsakte) Dank und Anerkennung ausgesprochen,      in Anerkennung f  r zehnj  hrige Betriebszugeh  rigkeit mit Ehrenurkunde vom 1. Februar 1986 (Bl. 120 der Gerichtsakte) Dank ausgesprochen.

Zusammenfassend wird der Kl  gerin damit insgesamt bescheinigt, dass sie die ihr   bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der Erf  llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdr  ngen.

2. Die konkrete H  he der Jahresendpr  mien, die f  r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Auszahlung an die Kl  gerin gelangten, konnte sie zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch f  r die Zuflussjahre 1978 bis 1983 zum Teil, n  mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die H  he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten Jahresendpr  mie darf      entgegen der fr  heren Rechtsprechung des S  chsischen Landessozialgerichts      allerdings nicht gesch  tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die der Kl  gerin f  r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendpr  mienbetr  ge sind der H  he nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gew  hrungsunterlagen, Beurteilungsb  gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen f  r an die Kl  gerin geflossene Pr  mienzahlungen konnte sie nicht vorlegen. Sie selbst verf  gt auch   ber keine Unterlagen, mit denen sie die Gew  hrung von Jahresendpr  mien belegen k  nnte, wie sie selbst ausf  hrte.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge C      nicht vorlegen.

Nachweise zu an die Kl  gerin gezahlten Jahresendpr  mien liegen auch im   brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist f  r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember

2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)), weshalb bereits die Beklagte Ã¼berprÃ¼fungsverfahren von einer entsprechenden Anfrage abgesehen hat. Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittswerte der in den KombinatÃ¼n gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteineinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

b) Die konkrete HÃ¶he der an die KlÃ¤gerin fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben der KlÃ¤gerin sowie des Zeugen C â kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Die KlÃ¤gerin selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Sie konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien der Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge C â bestÃ¤tigte dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrte aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge der KlÃ¤gerin keine konkreten Angaben mehr tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge ausfÃ¼hrte, die jÃ¤hrlich ausgeschÃ¼tteten JahresendprÃ¤mien hÃ¤tten "bei ca. 100 % des Monatslohns im Durchschnitt" gelegen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen "in der Regel"-, "circa-", "zwischen-", "etwa"- oder "ungefÃ¤hr"-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃung, die im Ergebnis auf eine â vom BSG inzwischen abschlieÃend als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) â SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Auch soweit die KlÃ¤gerin durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten im Laufe des Verfahrens vortragen lieÃ, die JahresendprÃ¤mien seien mindestens in HÃ¶he von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt worden, genÃ¼gt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren HÃ¶he, da gleichfalls jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die

ausgerechnet diese "versicherte" Höhe bzw. Mindesthöhe überwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn auch bei dieser angegebenen Mindesthöhe der Klägerin handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder vom Zeugen noch von der Klägerin getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben der Klägerin sowie des Zeugen C zur Höhe der an die Klägerin geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des von der Klägerin oder dem Zeugen angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von der Klägerin und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werktätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie" Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werktätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werktätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des

sozialistischen Wettbewerbs $\frac{1}{4}$ bereinstimmten und $\frac{1}{4}$ ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des Â§ 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (Â§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern der Klägerin noch zu den

sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten die Klägerin oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an die Klägerin glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre – wie ausgeführt – erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des von der Klägerin geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legen §§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermäßigten musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestärkten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass

die f  r "diese Werkt  tigen zu zahlende Jahresendpr  mie die Mindesth  he von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmef  llen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesth  he des Jahresendpr  mienbetrages des einzelnen Werkt  tigen ankn  pfen. Diese ma  geblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendpr  mienh  he des einzelnen Werkt  tigen daher als "generelle Ankn  pfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â   [B 5 RS 2/13 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â   [B 5 RS 2/18 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und best  tigen â   im Zeitraum ihrer Geltung â   zumindest eine individuelle Mindesth  he des Jahresendpr  mienbetrages jedes einzelnen Werkt  tigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erf  llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendpr  mie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkt  tigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen kn  pfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller Besch  ftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, Werkt  tigen an (   6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Pr  mienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdr  cklich, dass "die Mindesth  he der Jahresendpr  mie f  r den einzelnen Werkt  tigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (   12 Nr. 6 Satz 1 Pr  mienfond-VO 1971). Der durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â   der sich nach    5 Abs. 3 der 1. DB zur Pr  mienfond-VO 1972 nach der "Verordnung   ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und   ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung   ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und   ber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â   war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Besch  ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgr   e. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortr  gt, dass ein grunds  tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkt  tigen auf eine Pr  mierung in Form von Jahresendpr  mie nur dann bestanden hat, wenn es der Pr  mienfonds erm  glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes f  r diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verf  gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortr  gt, dass Voraussetzung daf  r war, dass Werkt  tige einen Rechtsanspruch auf die Leistungspr  mienart "Jahresendpr  mie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Pr  mienmittel zumindest in diesem Umfang f  r die Jahresendpr  mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Pr  mienfond des Besch  ftigungsbetriebes der Kl  gerin in den betroffenen Jahresendpr  mienjahren diese Voraussetzungen konkret erf  llte, ist im

konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil die Klägerin sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob die Klägerin dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1977 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 Bedeutung, weil die Klägerin in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst der Klägerin, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Juni 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH und der Betonwerke A & B GmbH vom 23. Mai 2002) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde

gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÖG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu 1/4 Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 6. Juni 2002 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigung der DISOS GmbH und der Betonwerke A & B GmbH vom 23. Mai 2002) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel.

Dies zu Grunde gelegt, sind für die Klägerin Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1977 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr 1977 7.413,63 M 617,80 M 205,93 M 171,61 M 1978 7.135,08 M 594,59 M 198,20 M 165,17 M 1979 9.528,58 M 794,05 M 264,68 M 220,57 M 1980 10.344,28 M 862,02 M 287,34 M 239,45 M 1981 9.731,03 M 810,92 M 270,31 M 225,26 M 1982 10.438,56 M 869,88 M 289,96 M 241,63 M 1983

c) Weil die Klägerin den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÖG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum

Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengerem Beweismassstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÖG in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÖG regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÖG die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÖG als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 6/99 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1978 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam â trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die

Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendpreisen nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendpreise auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

IV. Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024